



STEINWERKE KAIDER
Neupert-Kalk GmbH & Co. KG

Steinwerke Kaider

Neupert - Kalk GmbH & Co. KG

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG für die Erweiterung des Dolomitsteinbruches „Deisenstein“

Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 24.05.2012

**BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE**

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege • Schloss Seehof • 96117 Memmelsdorf

Dr. Heimbucher GmbH
Geowissenschaftliches Büro
Am Doktorsfeld 21
90482 Nürnberg

Dienststelle Bamberg
Referat B IV - Praktische Denkmalpflege,
Bodendenkmäler,
Oberfranken/Unterfranken

Schloss Seehof
96117 Memmelsdorf

Tel: 0951/4095-41
Fax: 0951/4095-42
mailto: Andreas.Tillmann@blfd.bayern.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
08.05.2012

Unsere Zeichen
P-2012-2268-1_S2

Datum
24.05.2012

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG)

**Bad Staffelstein, Lkr. Lichtenfels: Erweiterung des Steinbruches Deisenstein",
Gmkg.Schwabthal, Voranfrage**

Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannten Planungen von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Seehof, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen. Der nachfolgende Absatz zur Meldepflicht von Bodendenkmälern ist daher bei künftigen Planungen aufzunehmen:

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Andreas Tillmann

(Konservator)